

Stimmungen, die gegebenenfalls auf Grund der geänderten Bedingungen Anwendung finden. Der Änderungsvertrag hat damit den Charakter eines Arbeitsvertrages im Sinne der §§ 20 Abs. 2, 23 GBA (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 10. August 1962, Za 22/62, OGA 3 S. 290, Arbeit und Arbeitsrecht 1963, Heft 1 S. 22).

4. Der Änderungsvertrag ist von der vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit<sup>2</sup> durch Ausübung des dem Betriebsleiter und den leitenden Mitarbeitern zustehenden erweiterten Weisungsrechts zu unterscheiden. Die Befolgung von Weisungen des Betriebes durch den Werk tätigen rechtfertigt für sich allein nicht die Annahme eines Änderungsvertrages. Das gilt auch dann, wenn der Werk tätige gemäß § 25 Abs. 1 GBA der Übertragung einer anderen Arbeit über einen Monat hinaus zugestimmt hat.
5. Ein Änderungsvertrag kommt durch inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen der Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses zustande. Der Betrieb ist verpflichtet, den Änderungsvertrag schriftlich abzuschließen (§ 30 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 GBA; vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 10. August 1962, Za 22/62, a. a. O.).
6. Das Recht der Partner eines Arbeitsrechtsverhältnisses, einen Änderungsvertrag abzuschließen, wird vom Gesetz nicht vom Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht und hierdurch beschränkt. Das entspricht dem in mannigfaltigen Umständen begründeten gesellschaftlichen, betrieblichen und persönlichen Bedürfnis nach einer inhaltlichen Neugestaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses. Der Änderungsvertrag soll solchen Bedürfnissen Rechnung tragen und findet hierin seine Rechtfertigung. Eine Anwendung des Änderungsvertrages zu disziplinarischen Zwecken ist unzulässig gegen § 109 GBA, § 30 in Verbindung mit §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 GBA unzulässig.
7. Die Mitwirkung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung beim Abschluß eines vom Betrieb angeregten Änderungsvertrages ist zu fordern und zu fördern.<sup>3</sup> Die Wirksamkeit eines Änderungsvertrages wird durch die fehlende Verständigung oder Mitwirkung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung jedoch nicht berührt.
8. Der Änderungsvertrag ist überprüfbar.
  - a) Jeder Vertragspartner hat das Recht, bei der Konfliktkommission<sup>4</sup> bzw. beim Gericht die Überprüfung des Änderungsvertrages zu beantragen. Die Ausübung dieses Rechts ist nicht vom Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen abhängig.
  - b) Die Überprüfung durch das Gericht kann sich ihrem Inhalt nach darauf erstrecken,
    - (1) ob ein Änderungsvertrag zustande gekommen ist, insbesondere ob der Änderungsvertrag frei von unzulässiger Beeinflussung der Willensentscheidung des Werk tätigen zustande gekommen ist,
    - (2) ob der Inhalt des Änderungsvertrages eindeutig ist bzw. welchen Inhalt er hat,
    - (3) ob der Änderungsvertrag dem Gesetz und allgemeinen Prinzipien des sozialistischen Rechts entspricht.
  - c) Was vom Gericht im Einzelfall überprüft wird, hängt von der verfahrensmäßigen Zielstellung des Antragstellers ab, die in seinem Antrag anzugeben ist. Das Gericht hat die Parteien bei der Formulierung ihrer Anträge zu unterstützen (§ 30 Abs. 2

2. Vgl. §§ 24ff. unter Reg.-Nr. 2.

3. Vgl. §§ 12 Abs. 2 Ziff. 13 und 30 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2. Diese Bestimmungen wurden, nachdem der Beschluß des 11. Plenums des Obersten Gerichts der DDR ergangen war, mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung vom 23. 11. 1966 (GBl. IS. 111) neu in das GBA aufgenommen.

4. Vgl. §§ 24 ff. unter Reg.-Nr. 28; Ziff. 11 unter dieser Reg.-Nr.